

**Einberufung
der Hauptversammlung der
DISO Verwaltungs AG**

mit Sitz in München

Amtsgericht München, HRB 220428
WKN: A0JELZ / ISIN: DE000A0JELZ5
Eindeutige Kennung: 639cc5e6e5f4ef11b53f00505696f23c

**am 5. Mai 2025
als virtuelle Hauptversammlung**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre¹ herzlich zur Hauptversammlung der DISO Verwaltungs AG (nachfolgend auch „DISO AG“ oder die „Gesellschaft“ genannt) in der Form der virtuellen Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Ort der Hauptversammlung für **Montag, den 5. Mai 2025, um 10:00 Uhr (MESZ)** ein.

Teilnahmeberechtigte Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können sich im Wege der elektronischen Kommunikation über den passwortgeschützten Internetservice, der über einen Link auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.diso-ag.de/investor-relations/>

erreichbar ist (nachfolgend: **HV-Portal**), zu der virtuellen Hauptversammlung zuschalten und auf diese Weise an der Versammlung teilnehmen.

Die virtuelle Hauptversammlung wird als Übertragung per Videokonferenz in Ton und Bild aus dem Konferenzraum des „Novotel City Frankfurt“ ACCOR SA, Lise-Meitner-Straße 2, 60486 Frankfurt am Main als Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes erfolgen. Für Aktionäre und deren Bevollmächtigte besteht mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft im Hinblick auf die Abhaltung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung kein Recht und keine Möglichkeit zur Anwesenheit am Ort der Versammlung.

Nähere Bestimmungen und Erläuterungen zur Teilnahme der Aktionäre an der virtuellen Hauptversammlung, der Ausübung des Stimmrechts und zu weiteren hauptversammlungsbezogenen Rechten der Aktionäre sind im Anschluss an die Tagesordnung abgedruckt.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der DISO Verwaltungs AG und des gebilligten Konzernabschlusses, sowie des Lageberichts für den Konzern zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Aufsichtsrats zum Geschäftsjahr 2023

Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an sowie während der Hauptversammlung unter <https://www.diso-ag.de/investor-relations/> zugänglich.

Da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahres- und Konzernabschluss bereits festgestellt, respektive gebilligt hat, ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen keine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorgesehen.

¹ Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung auf eine geschlechterspezifische Sprache verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 373.265,89 und unter Berücksichtigung des Verlustvortrages aus dem Vorjahr in Höhe von EUR 42.232.818,33 einen Bilanzverlust von EUR 42.606.084,22 aus. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist der Bilanzverlust auf neue Rechnung vorzutragen. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzverlustes ist daher nicht vorgesehen.

2. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der DISO Verwaltungs AG sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an sowie während der Hauptversammlung unter <https://www.diso-ag.de/investor-relations/> zugänglich.

Da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahres- und Konzernabschluss bereits festgestellt, respektive gebilligt hat, ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen keine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorgesehen.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.543.743,96 und unter Berücksichtigung des Verlustvortrages aus dem Vorjahr in Höhe von EUR 42.606.084,22 einen Bilanzverlust von EUR 41.062.340,26 aus. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist der Bilanzverlust auf neue Rechnung vorzutragen. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzverlustes ist daher nicht vorgesehen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, dem im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitglied des Vorstands, Herrn Ralf Erdhütter Genannt Drücker, für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen und folgenden Beschluss zu fassen:

Herrn Ralf Erdhütter Genannt Drücker wird als Vorstand für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, dem im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglied des Vorstands, Herrn Ralf Erdhütter Genannt Drücker, für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen und folgenden Beschluss zu fassen:

Herrn Ralf Erdhütter Genannt Drücker wird als Vorstand für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

5. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen und folgenden Beschluss zu fassen:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

6. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, den Mitgliedern des

Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen und folgenden Beschluss zu fassen:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

7. Beschlussfassung über die Änderung von § 2 der Satzung, um den Unternehmensgegenstand anzupassen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, zu beschließen:

§ 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens.

"(2) In diesem Rahmen kann die Gesellschaft alle Geschäfte tätigen, die dem Unternehmensgegenstand nach § 2 Abs. (1) förderlich und dienlich sind."

8. Beschlussfassung über die Bestätigung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 26. Januar 2024 über die Änderung von § 18 der Satzung

Die Hauptversammlung hat mit Beschluss vom 26. Januar 2024 unter Tagesordnungspunkt 15 die Änderung von § 18 der Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde angefochten, die Anfechtungsklage gegen den Beschluss wurde erstinstanzlich vom LG Stuttgart abgewiesen. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Der Beschluss über die Änderung von § 18 der Satzung soll daher aus Gründen der rechtlichen Vorsorge von der Hauptversammlung bestätigt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, den in der ordentlichen Hauptversammlung am 26. Januar 2024 unter dem damaligen Tagesordnungspunkt 15 gefassten Beschluss zu bestätigen:

§ 18 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) und, jeweils soweit gesetzlich erforderlich, den Anhang sowie den Lagebericht und den Abhängigkeitsbericht aufzustellen."

9. Beschlussfassung über die Bestätigung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 26. Januar 2024 über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Matica Technologies Group SA, Lugano, Schweiz (hiernach "Matica SA") als herrschendem Unternehmen und der DISO Verwaltungs AG als abhängigem Unternehmen

Die Matica SA als herrschendes Unternehmen und die DISO Verwaltungs AG als abhängiges Unternehmen haben am 27. Januar 2024 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (hiernach "BGAV" oder der "Vertrag") geschlossen, mit dessen Wirksamkeit die DISO Verwaltungs AG die Leitung ihrer Gesellschaft der Matica SA unterstellt und sich verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Matica SA abzuführen. Der Vertrag hat den folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die DISO Verwaltungs AG unterstellt der Matica SA die Leitung ihrer Gesellschaft. Die Matica SA ist dementsprechend berechtigt, dem Vorstand der DISO Verwaltungs AG hinsichtlich deren Leitung Weisungen zu erteilen. Die Regelungen hierzu finden sich im Einzelnen in § 2 des Vertrags.

- Die DISO Verwaltungs AG verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Matica SA abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach näherer Bestimmung des Vertrags – der nach § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zulässige Höchstbetrag. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der DISO Verwaltungs AG, in dem der Vertrag wirksam wird. Die Regelungen zur Gewinnabführung finden sich im Einzelnen in § 4 des Vertrags.
- Die Matica SA ist nach § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags der DISO Verwaltungs AG verpflichtet. Die Verlustausgleichspflicht besteht erstmals für das Geschäftsjahr der DISO Verwaltungs AG, in dem der Vertrag wirksam wird. Die Regelungen zum Verlustausgleich finden sich im Einzelnen in § 5 des Vertrags.
- Die Matica SA verpflichtet sich, den außenstehenden Aktionären der DISO Verwaltungs AG für die Dauer des Vertrags als angemessenen Ausgleich eine wiederkehrende Geldleistung ("**Ausgleichszahlung**") zu zahlen. Die Ausgleichszahlung beträgt für jedes volle Geschäftsjahr der DISO Verwaltungs AG für jede Aktie der DISO Verwaltungs AG brutto EUR 0,07 ("**Bruttoausgleichsbetrag**"), abzüglich Körperschaftsteuer sowie Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für diese Steuern für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Steuersatz. Dieser Abzug ist aber nur auf den Teil des Bruttoausgleichsbetrags vorzunehmen, der sich auf die der deutschen Körperschaftsteuer unterliegenden Gewinne der DISO Verwaltungs AG bezieht. Die Ausgleichszahlung wird erstmals für dasjenige Geschäftsjahr der DISO Verwaltungs AG gewährt, in dem der Vertrag wirksam wird. Die Regelungen zur Ausgleichszahlung einschließlich weiterer Einzelheiten zu abzuziehenden Steuern, Fälligkeit, unterjähriger Beendigung des Vertrags, Kapitalerhöhungen und Auswirkungen einer Erhöhung der Ausgleichszahlung nach Durchführung eines Spruchverfahrens finden sich im Einzelnen in § 7 des Vertrags.
- Die Matica SA verpflichtet sich zudem, auf Verlangen eines jeden außenstehenden Aktionärs der DISO Verwaltungs AG dessen Aktien gegen eine Barabfindung ("**Abfindung**") von EUR 0,89 je Aktie der DISO Verwaltungs AG zu erwerben. Die Verpflichtung der Matica SA zum Erwerb der Aktien ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach der Veröffentlichung des Abfindungsangebots durch die Matica SA, frühestens jedoch zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens des Vertrags im Handelsregister bekannt gemacht worden ist. Wurde ein Antrag auf gerichtliche Bestimmung des Ausgleichs oder der Abfindung gestellt, endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist. Die Regelungen zur Abfindung einschließlich weiterer Einzelheiten zu Kapitalerhöhungen und Auswirkungen einer Erhöhung der Abfindung nach Durchführung eines Spruchverfahrens finden sich im Einzelnen in § 8 des Vertrags.
- Die Matica SA ist berechtigt, Bücher und Schriften der DISO Verwaltungs AG jederzeit einzusehen und Auskünfte über sämtliche Angelegenheiten der DISO Verwaltungs AG zu verlangen. Die Regelung des Auskunftsrechts findet sich im Einzelnen in § 3 des Vertrags.
- Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der DISO Verwaltungs AG. Er wird wirksam, sobald sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der DISO Verwaltungs AG eingetragen worden ist. Die Regelungen zu Wirksamkeit und Wirkung finden sich im Einzelnen in § 9 des Vertrags.
- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Danach kann er mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der DISO Verwaltungs AG gekündigt werden. Aus wichtigem Grund kann jede Partei den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Regelungen zur Laufzeit und Kündigung finden sich im Einzelnen in § 9 des Vertrags.
- In § 10 enthält der Vertrag Schlussbestimmungen unter anderem dazu, dass die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen die Wirksamkeit

und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt lässt.

Im Detail hat der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag folgenden Wortlaut in der deutschen Fassung:

"Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (der "**Vertrag**")

Zwischen

Matica Technologies Group SA, eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in Lugano, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kanton Ticino unter der Firmennummer CHE-369.944.415,

– nachstehend das "**Herrschende Unternehmen**" genannt –

und

DISO Verwaltungs AG, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Esslingen am Neckar, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 785069,

– nachstehend das "**Abhängige Unternehmen**" genannt –

§ 1 Vorbemerkung

- 1.1 Das Herrschende Unternehmen ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit einem Aktienkapital in Höhe von 450.000,00 Schweizer Franken eingeteilt in 450.000 vinkulierte Namenaktien zu jeweils 1,00 Schweizer Franken.
- 1.2 Das Abhängige Unternehmen ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit einem Grundkapital von 15.464.408,00 Euro, eingeteilt in 15.464.408 Stückaktien zu jeweils 1,00 Euro. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- 1.3 Das Herrschende Unternehmen hält über 75% der stimmberechtigten Aktien des Abhängigen Unternehmens. Die restlichen Aktien des Abhängigen Unternehmens werden von verschiedenen außenstehenden Aktionären gehalten.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

§ 2 Beherrschung

- 2.1 Das Abhängige Unternehmen unterstellt seine Leitung dem Herrschenden Unternehmen. Das Herrschende Unternehmen ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand des Abhängigen Unternehmens sowohl allgemeine als auch auf Einzelfälle bezogene Weisungen für die Leitung des Abhängigen Unternehmens zu erteilen.
- 2.2 Der Vorstand des Abhängigen Unternehmens ist nach Maßgabe von § 2.1 des Vertrages verpflichtet, die Weisungen des Herrschenden Unternehmens zu befolgen, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.
- 2.3 Jede Weisung bedarf der Textform (§ 126b BGB). Werden Weisungen mündlich erteilt, sind sie unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- 2.4 Das Weisungsrecht des Herrschenden Unternehmens erstreckt sich nicht auf Entscheidungen über die Fortsetzung, die Änderung oder die Beendigung des Vertrages.

§ 3. Auskunftsrecht

- 3.1 Das Herrschende Unternehmen ist jederzeit berechtigt, Bücher und Schriften des Abhängigen Unternehmens einzusehen. Der Vorstand des Abhängigen

Unternehmens ist verpflichtet, dem Herrschenden Unternehmen jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche Angelegenheiten des Abhängigen Unternehmens zu geben.

- 3.2 Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte ist das Abhängige Unternehmen verpflichtet, dem Herrschenden Unternehmen laufend über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

§ 4. Gewinnabführung

- 4.1 Das Abhängige Unternehmen verpflichtet sich, ihren ganzen während der Dauer des Vertrags ohne die Gewinnabführung entstehenden Gewinn an das Herrschende Unternehmen abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 dieses Paragraphen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um (i) einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, (ii) den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, sowie (iii) den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Ungeachtet von vorstehendem Satz findet § 301 AktG – mit sämtlichen Absätzen – in seiner jeweils gültigen Fassung, d.h. in dem dort für Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit Aktiengesellschaften geregelten Umfang, Anwendung.
- 4.2 Das Abhängige Unternehmen kann mit Zustimmung des Herrschenden Unternehmens Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- 4.3 Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Herrschenden Unternehmens aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, soweit dies gemäß § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung zulässig ist. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die vor Beginn des Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie von vor oder während der Laufzeit des Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 HGB ist ausgeschlossen.
- 4.4 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres des Abhängigen Unternehmens, in dem der Vertrag wirksam wird. Sie wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres des Abhängigen Unternehmens (Bilanzstichtag) fällig und ist ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352, 353 HGB zu verzinsen. Falls der Vertrag während eines Geschäftsjahres des Abhängigen Unternehmens endet, ist die Gewinnabführung pro rata temporis geschuldet.
- 4.5 Das Herrschende Unternehmen kann vorab eine Abführung von erwarteten Gewinnen verlangen, wenn und soweit gemäß § 59 AktG von dem Abhängigen Unternehmen Abschlagszahlungen geleistet werden könnten.

§ 5 Verlustübernahme

- 5.1 Das Herrschende Unternehmen ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag des Abhängigen Unternehmens auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 4.3 des Vertrages den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- 5.2 Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für das Geschäftsjahr des Abhängigen Unternehmens, in dem der Vertrag nach § 9.2 des Vertrags wirksam wird.
- 5.3 Der Ausgleichsanspruch des Abhängigen Unternehmens wird jeweils am Bilanzstichtag fällig und ist ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352, 353 HGB zu verzinsen. Das Herrschende Unternehmen ist zur Zahlung einer

Abschlagszahlung in Höhe des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages und zum unverzüglichen Ausgleich etwaiger Mehrforderungen aufgrund des nach Maßgabe des § 6 des Vertrages festgestellten und, soweit erforderlich, geprüften Jahresabschlusses verpflichtet; etwaige Überzahlungen hat das Abhängige Unternehmen unverzüglich nach Aufstellung und Prüfung des entsprechenden Jahresabschlusses zurückzuzahlen.

- 5.4 Das Herrschende Unternehmen ist im Falle einer unterjährigen Beendigung des Vertrages zum Ausgleich der Verluste des Abhängigen Unternehmens pro rata temporis verpflichtet.
- 5.5 Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 302 AktG.

§ 6. Jahresabschluss

- 6.1 Für die Gewinnabführung nach Maßgabe des § 4 des Vertrages sowie für die Verlustübernahme nach Maßgabe des § 5 des Vertrages ist der unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie unter Beachtung der Vereinbarungen des Vertrages zu erstellende Jahresabschluss des Abhängigen Unternehmens maßgebend.
- 6.2 Das Abhängige Unternehmen wird im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses nach HGB die Bilanzierungsrichtlinien und Bilanzanweisungen des Herrschenden Unternehmens im Rahmen des gesetzlich Zulässigen beachten; dies gilt auch für den nach Vertragsbeendigung aufgestellten, für die letzte Gewinnabführung sowie den letzten Verlustausgleich maßgebenden Jahresabschluss und für die etwaige spätere Neuauflistung beziehungsweise Korrektur früherer, die Laufzeit des Vertrages betreffende Jahresabschlüsse.
- 6.3 Der Jahresabschluss des Abhängigen Unternehmens ist vor dem Jahresabschluss des Herrschenden Unternehmens aufzustellen und festzustellen.
- 6.4 Endet das Geschäftsjahr des Abhängigen Unternehmens zugleich mit dem Geschäftsjahr des Herrschenden Unternehmens, ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis des Abhängigen Unternehmens im Jahresabschluss des Herrschenden Unternehmens zu berücksichtigen.

§ 7. Ausgleich

- 7.1 Das Herrschende Unternehmen garantiert den außenstehenden Aktionären des Abhängigen Unternehmens als Ausgleich für die Vertragsdauer unabhängig vom Ergebnis des Abhängigen Unternehmens für jedes volle Geschäftsjahr und für jede Aktie des Abhängigen Unternehmens eine Geldleistung ("**Ausgleichszahlung**"). Die Ausgleichszahlung beträgt brutto 0,07 Euro ("**Bruttoausgleichsbetrag**") abzüglich etwaiger Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für diese Steuern für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Satz, wobei dieser Abzug nur auf den in dem Bruttoausgleichsbetrag enthaltenen anteiligen Ausgleich aus mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinnen zu berechnen ist.
- 7.2 Die Ausgleichszahlung ist am ersten Werktag nach der ordentlichen Hauptversammlung des Abhängigen Unternehmens für das abgelaufene Geschäftsjahr fällig.
- 7.3 Die Ausgleichszahlung erfolgt erstmals für das Geschäftsjahr, in dem der Vertrag wirksam wird. Falls der Vertrag während eines Geschäftsjahres endet, ist die Ausgleichszahlung pro rata temporis geschuldet. Eine Anrechnung der nach Maßgabe des § 305 Abs. 3 Satz 3 AktG geschuldeten Abfindungszinsen auf die Ausgleichszahlung findet in den Fällen des Satzes 2 nur insoweit statt, als dass der Vertrag besteht.
- 7.4 Im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals des Abhängigen Unternehmens aus Gesellschaftsmitteln vermindert sich die Ausgleichszahlung in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des Ausgleichs unverändert bleibt.
- 7.5 Falls das Grundkapital des Abhängigen Unternehmens durch Bareinlage

unter Gewährung eines Bezugsrechts an die außenstehenden Aktionäre erhöht wird, gelten die Rechte aus diesem Paragraphen auch für die von den außenstehenden Aktionären aus der Kapitalerhöhung bezogenen Aktien.

- 7.6 Falls ein Verfahren nach § 1 Nr. 1 SpruchG eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig einen höheren Ausgleich als im Vertrag vereinbart festsetzt, können die außenstehenden Aktionäre, auch wenn sie inzwischen abgefunden wurden, eine entsprechende Ergänzung der von ihnen bezogenen Ausgleichszahlung verlangen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre gleichgestellt, wenn sich das Herrschende Unternehmen gegenüber einem Aktionär des Abhängigen Unternehmens in einem Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Verfahrens nach § 1 Nr. 1 SpruchG zu einem höheren Ausgleich verpflichtet.

§ 8. Abfindung

- 8.1 Das Herrschende Unternehmen verpflichtet sich, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs des Abhängigen Unternehmens dessen Aktien gegen Zahlung einer einmaligen Abfindung in Höhe von 0,89 Euro für jede Aktie des Abhängigen Unternehmens ("**Barabfindung**") zu erwerben.
- 8.2 Die Verpflichtung des Herrschenden Unternehmens zur Zahlung der Barabfindung ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach der Veröffentlichung des Abfindungsangebots durch das Herrschende Unternehmen, frühestens jedoch zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrages im Handelsregister des Abhängigen Unternehmens nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist gemäß § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG bleibt unberührt; in diesem Fall endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist. Zur Wahrung der Frist genügt der rechtzeitige Zugang der Annahmeerklärung beim Herrschenden Unternehmen.
- 8.3 Die Annahme ist in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Herrschenden Unternehmen zu erklären.
- 8.4 Im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals des Abhängigen Unternehmens aus Gesellschaftsmitteln bis zum Ablauf der in § 8.2 bestimmten Frist vermindert sich die Barabfindung in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Abfindung unverändert bleibt.
- 8.5 Falls ein Verfahren nach § 1 Nr. 1 SpruchG eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindung als im Vertrag vereinbart festsetzt, können die außenstehenden Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der von ihnen bezogenen Barabfindung verlangen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre gleichgestellt, wenn sich das Herrschende Unternehmen gegenüber einem Aktionär des Abhängigen Unternehmens in einem Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Verfahrens nach § 1 Nr. 1 SpruchG zu einer höheren Barabfindung verpflichtet.

§ 9. Wirksamwerden und Vertragsdauer

- 9.1 Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung des Abhängigen Unternehmens.
- 9.2 Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Abhängigen Unternehmens wirksam und gilt bezüglich der Gewinnabführung und Verlustübernahme rückwirkend für die Zeit ab Beginn des bei Eintragung in das Handelsregister des Abhängigen Unternehmens laufenden Geschäftsjahres.
- 9.3 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres des Abhängigen Unternehmens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden.

- 9.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, ist insbesondere dann gegeben, wenn
- a) eine der beiden Gesellschaften aufgelöst, gespalten oder auf eine andere Gesellschaft verschmolzen wird, oder
 - b) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abhängigen Unternehmens.
- Die außerordentliche Kündigung kann fristlos oder zum Ablauf des bei Kündigung laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- 9.5 Die Kündigungserklärung bedarf stets der Schriftform.

§ 10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Der Vertrag enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, die sich auf die Beherrschung und Ergebnisübernahme beziehen. Nebenabreden bestehen insoweit nicht.
- 10.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, der Schriftform; dies gilt auch für Änderungen hinsichtlich eines Schriftformerfordernisses. Ebenso bedürfen Änderungen und Ergänzungen der Zustimmung der Hauptversammlung des Abhängigen Unternehmens; sie werden mit Eintragung im Handelsregister wirksam.
- 10.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.
- 10.4 Allein maßgebend ist die deutsche Fassung dieses Vertrags. Die englische Fassung ist lediglich eine Übersetzung."

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 26. Januar 2024 mit 13.488.047 Ja-Stimmen gegen 1.581.314 Nein-Stimmen den Beschluss gefasst, dem Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Matica Technologies Group SA als herrschendem Unternehmen und der Gesellschaft als beherrschtem Unternehmen die Zustimmung zu teilen.

Unter anderem gegen diesen Zustimmungsbeschluss erhoben zwei Aktionäre der Gesellschaft Anfechtungs-, Nichtigkeits- und Feststellungsklage vor dem Landgericht Stuttgart (Az. 31 O 13/24 KfH) (die "**Anfechtungsklage**"). Aufgrund dieser erhobenen Anfechtungsklage stellte die Gesellschaft mit Schriftsatz vom 10. Juni 2024 einen Antrag im aktienrechtlichen Freigabeverfahren vor dem Oberlandesgericht Stuttgart (Az. 20 AktG 1/24). Mit Beschluss vom 26. Juli 2024 entschied das Oberlandesgericht Stuttgart antragsgemäß und rechtskräftig zu Gunsten der Gesellschaft. Auf Grundlage dieses Freigabebeschlusses wurde der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 13. November 2024 in das Handelsregister eingetragen.

Mit Urteil vom 4. Februar 2025 erklärte das Landgericht Stuttgart (Az. 31 O 13/24 KfH) den Zustimmungsbeschluss ungeachtet der zuvor ergangenen Freigebeentscheidung wegen eines Verfahrensfehlers für nichtig. Das Landgericht Stuttgart begründete dies wie folgt:

Der Vertragsbericht, den der Vorstand der Gesellschaft zu erstatten hatte, werde den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht. So müsse der Vorstand auf die wirtschaftliche Situation einschließlich Bonität des Vertragspartners so ausführlich eingehen, dass sich die Aktionäre von dem Vertragspartner ein eigenes Bild machen vermögen. Der bloße Hinweis auf einen den Aktionären mitgeteilten Jahresabschluss des Vertragspartners genüge dafür nicht. Die Gesellschaft habe im Vertragsbericht lediglich das Anlage- und Umlaufvermögen sowie das Eigenkapital der Mehrheitsaktionärin dargelegt. Diese und die weiteren Angaben ließen aber nicht erkennen, wie sich das Anlagevermögen zusammensetzt. Was der Vorstand der Beklagten hinsichtlich der Bonität der Schuldnerin der Abfindung und des Ausgleiches selbst geprüft hat und mit welcher Begründung er von einer hinreichenden Bonität ausgegangen ist, lasse der Vertragsbericht nicht erkennen. Die Angaben im Vertragsbericht seien so unzureichend, dass sie bei Anlegung eines objektiven Beurteilungsmaßstabes für die Meinungsbildung der Aktionäre keine hinreichende Plausibilitätskontrolle ermöglichten.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft sind der Auffassung, dass der Vertragsbericht vollumfänglich dem § 293a AktG entsprochen hat und der Hauptversammlungsbeschluss vom 26. Januar 2024 ordnungsgemäß gefasst wurde. Die Gesellschaft legte daher gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart am 5. März 2025 beim Oberlandesgericht Stuttgart Berufung ein (Az. 20 U 7/25), über die noch nicht entschieden ist. Das Urteil des Landgerichts Stuttgart ist daher noch nicht rechtskräftig.

Der Vorstand wird ungeachtet seiner Auffassung der Hauptversammlung einen Bestätigungsbericht mit der vom Landgericht Stuttgart als fehlend angesehenen detaillierten Darstellung der wirtschaftlichen Situation einschließlich der Bonität der Vertragspartner vorlegen. Um dennoch mögliche Folgen des stattgebenden Urteils des Landgerichts Stuttgart, einschließlich der Ersatzpflicht gemäß § 246a Abs. 4 Satz 1 AktG, zu beseitigen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

Der zu TOP 17 der Hauptversammlung vom 26. Januar 2024 gefasste Beschluss mit folgendem Inhalt:

„Dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Matica SA als herrschendem Unternehmen und der DISO Verwaltungs AG als abhängigem Unternehmen wird zugestimmt.“

wird gemäß § 244 Satz 1 AktG bestätigt.

Von dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an sind im Internet unter <https://www.diso-ag.de/investor-relations/> folgende Unterlagen veröffentlicht und werden auch während der Hauptversammlung dort zugänglich sein:

- Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Matica SA und der DISO Verwaltungs AG, wie in der Hauptversammlung am 26. Januar 2024 vorgelegt;
- Beurkundeter Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 27. Januar 2024;
- nach § 293a AktG erstatteter Bericht des Vorstands der DISO Verwaltungs AG einschließlich Anlagen, u.a. der Gutachtlichen Stellungnahme der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Ermittlung des Unternehmenswerts der DISO Verwaltungs AG zum 26. Januar 2024;
- Prüfungsbericht gemäß § 293e AktG des vom Landgericht Stuttgart für die Matica SA und die DISO Verwaltungs AG bestellten Vertragsprüfers Alvarez & Marsal GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Neue Mainzer Straße 28, 60311

Frankfurt am Main;

- Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse inklusive Lageberichte der DISO Verwaltungs AG zum 31. Dezember 2022, zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2020 sowie Jahresabschlüsse der SCL Investment Group SA bzw. der Matica SA zum 31. Dezember 2022, zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2020 inklusive Übersetzungen;
- Bestätigungsbericht des Vorstands der DISO Verwaltungs AG

10. Beschlussfassung über die Genehmigung des Abschlusses einer Bestätigungsvereinbarung zwischen der DISO Verwaltungs AG und der Matica Technologies Group SA nach § 179a AktG über die Veräußerung von 2.914.000 Aktien an der Matica Fintec S.p.A.

Die Matica SA und die DISO Verwaltungs AG beabsichtigen, eine Bestätigungsvereinbarung betreffend der Übertragung von Aktien der Matica Fintec S.p.A. abzuschließen (die „**Bestätigungsvereinbarung**“). Die Bestätigungsvereinbarung bedarf nach § 179a AktG zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Abschluss der Bestätigungsvereinbarung zwischen der Matica SA und der DISO Verwaltungs AG wird zugestimmt.

Die Bestätigungsvereinbarung hat den folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Parteien bestätigen die Verpflichtung zur Tilgung einer Darlehensverbindlichkeit der Gesellschaft durch die Übertragung von 2.914.000 Aktien an der Matica Fintec S.p.A. an die Matica SA zu einem Ausübungspreis von EUR 1,71.
- Die Parteien vereinbaren ferner, dass diese Verpflichtung durch die bereits vorgenommene Übertragung der 2.914.000 Aktien an der Matica Fintec S.p.A. getilgt ist.
- Die Gesellschaft garantiert, dass die übertragenen Aktien der Matica Fintec S.p.A. frei von Rechtsmängeln sind. Weitere Garantien wurden nicht übernommen.

Im Detail hat die Bestätigungsvereinbarung folgenden Wortlaut in der deutschen Fassung:

Bestätigungsvereinbarung betreffend Aktien an der Matica Fintec S.p.A.

zwischen

DISO Verwaltungs AG, einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 220428 (der "**Übertragende**"),

und

Matica Technologies Group SA, einer Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*) schweizerischen Rechts mit Sitz in Zug, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zug unter der Firmennummer CHE-369.944.415 (der "**Empfänger**").

Präambel

- (A) Am 31. Dezember 2022 schlossen der Übertragende (als Darlehensnehmer) und der Empfänger (als Darlehensgeber) einen Darlehensvertrag (der "**Darlehensvertrag**"), durch den dem Übertragenden eine Kreditlinie eingeräumt wurde.
- (B) Der Darlehensvertrag wurde in der Folge durch Änderungsvereinbarungen vom 30. September 2023 und 1. April 2024 angepasst und hatte zuletzt eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024.
- (C) Für den Fall, dass der Übertragende bei Fälligkeit zur Rückzahlung nicht in der Lage sein sollte, die Leistung in Geld zu erbringen, wurde ihm das Recht eingeräumt, das Darlehen (einschließlich Zinsen) durch Übereignung von Aktien an der **Matica Fintec S.p.A.**, einer Aktiengesellschaft (*Società per Azioni*) italienischen Rechts mit Sitz in Mailand, Italien, eingetragen im Handelsregister von Mailand-Monza-Brianza-Lodi unter der Nummer 10354300013, an den Empfänger zu bewirken (die "**Ersetzungsbefugnis**"). Die in Abschnitt 4.8 des Darlehensvertrags enthaltene Bestimmung lautet [übersetzt auf Deutsch] wie folgt:
„Die Rückzahlung des Kapitals (zusammen mit den im letzten Quartal der Darlehenslaufzeit aufgelaufenen Zinsen) durch den Darlehensnehmer erfolgt „in bar“ per Banküberweisung. Sollte der Darlehensnehmer jedoch nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, um die gesamte bis zum 31. Juli 2024 fällige Rückzahlung zu leisten, kann er die Schuld durch Übertragung des Eigentums an der entsprechenden Anzahl von Aktien am Kapital der Matica Fintec S.p.a. an den Darlehensgeber begleichen. Für die Zwecke dieses Zahlungsmittels werden die Parteien ausdrücklich einen Wert pro Aktie der Matica Fintec S.p.a. vereinbaren. Die Parteien sind sich jedoch bereits jetzt einig, dass der Preis pro Aktie den Wert von 1,71 Euro (1,71 Euro) nicht überschreiten darf.“
- (D) Die Matica Fintec S.p.A. hat ein Grundkapital in Höhe von EUR 5.478.981,00, das eingeteilt ist in 10.958.962 nennwertlose Inhaberaktien (die "**Aktien**") mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 0,50 je Aktie.
- (E) Für den Fall der Ausübung der Ersetzungsbefugnis durch den Übertragenden vereinbarten die Parteien, dass sie sich noch auf den Wert je zu übertragender Aktie einigen müssten, der in jedem Fall aber nicht über EUR 1,71 hinausgehen dürfe.
- (F) Mit Schreiben vom 27. November 2024 (das "**Schreiben**") erklärte der Empfänger gegenüber dem Übertragenden, dass die Laufzeit des Darlehensvertrags nicht weiter verlängert werde und das Darlehen zum 31. Dezember 2024 einschließlich Zinsen zur Rückzahlung fällig werde.
- (G) Am 27. November 2024 bestand unter dem Darlehensvertrag eine Rückzahlungsverbindlichkeit des Übertragenden in Höhe von EUR 4.266.153 Hauptschuld zzgl. Zinsen in Höhe von EUR 208.507, gesamt EUR 4.474.660 (die "**Darlehensverbindlichkeit**").
- (H) Zusätzlich verpflichtete sich der Empfänger in dem Schreiben gegenüber dem Übertragenden, diesem auf Abruf einen Betrag in Höhe von EUR 508.208 (die "**Weitere Finanzierung**") zu zahlen.
- (I) Schließlich forderte der Empfänger den Übertragenden in dem Schreiben dazu auf, an den Empfänger 2.914.000 Aktien zu einem Ausübungspreis von je

EUR 1,71, gesamt also EUR 4.982.940, zur Tilgung der Darlehensverbindlichkeit einerseits und als Gegenleistung für die Weitere Finanzierung andererseits (in Höhe von insgesamt EUR 4.982.940) zu übereignen.

- (J) Im Dezember 2024 leistete der Empfänger gegenüber dem Übertragenden unter der Weiteren Finanzierung zwei Beträge, und zwar am 19. Dezember 2024 in Höhe von EUR 30.702 und am 20. Dezember 2024 in Höhe von EUR 25.000.
- (K) Am 23. Dezember 2024 übereignete der Übertragende 2.914.000 Aktien (die "**Übereigneten Aktien**") an den Empfänger (die "**Übereignung**").
- (L) Bis zur Übereignung war der Übertragende zu 50,1% am Grundkapital der Matica Fintec S.p.A. beteiligt. Mit Wirksamwerden der Übereignung bestand eine Beteiligung nur noch in Höhe von 23,42%.
- (M) Nach Vollzug der Übereignung entstand die Diskussion, ob das/die der Übereignung zugrundeliegende(n) Geschäft(e) eines Beschlusses der Hauptversammlung gemäß § 179a Abs.1 AktG bedurfte(n).
- (N) Um mögliche Rechtsunsicherheiten in diesem Zusammenhang auszuräumen, wollen die Parteien diese Bestätigungsvereinbarung schließen und sie der Hauptversammlung des Übertragenden zur Beschlussfassung vorlegen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Bestätigung

- 1.1 Die Parteien bestätigen sich hiermit wechselseitig, dass sie vereinbart haben, dass der Übertragende verpflichtet ist, zur Tilgung der Darlehensverbindlichkeit 2.914.000 Aktien zu einem Ausübungspreis von je EUR 1,71, gesamt also EUR 4.982.940, an den Empfänger zu übereignen (die "**Verpflichtung**").
- 1.2 Vorsorglich begründen die Parteien die Verpflichtung hiermit auch neu. Zu Klarstellung: Die Verpflichtung ist nur einmal zu erfüllen.
- 1.3 Die Parteien vereinbaren weiterhin, dass die Verpflichtung durch die bereits erfolgte Übereignung vollständig erfüllt ist.

2. Garantien des Übertragenden

- 2.1 Der Übertragende gewährleistet dem Empfänger nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, dass die Übereigneten Aktien im Zeitpunkt der Übereignung frei von Rechtsmängeln waren. Sonstige Gewährleistungen oder Garantien übernimmt der Übertragende nicht.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1 Nach dem Verständnis der Parteien unterliegt diese Bestätigungsvereinbarung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist gemäß diesem auszulegen, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG) sowie etwaiger Kollisionsnormen. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, werden nach deutschem Recht gelöst.

- 3.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bestätigungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Bestätigungsvereinbarung dadurch nicht berührt. In diesem Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung, die der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt. Dies gilt im Falle von Regelungslücken entsprechend. § 139 BGB wird hiermit, soweit rechtlich zulässig, abbedungen, auch soweit die Regelung als Beweislastregel gilt.
- 3.3 Vorsorglich schließen die Parteien diese Bestätigungsvereinbarung im Anschluss an den Beschluss der Hauptversammlung des Übertragenden in notariell beurkundeter Form.
- 3.4 Einzig verbindlich ist die deutsche Sprachfassung dieser Bestätigungsvereinbarung.

Von dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an ist der Entwurf der zweisprachigen Bestätigungsvereinbarung im Internet unter <https://www.diso-ag.de/investor-relations/> veröffentlicht und wird auch während der Hauptversammlung dort zugänglich sein.

II. Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung der DISO Verwaltungs AG

1. Virtuelle Hauptversammlung; HV-Portal

Auf Grundlage von § 118a AktG i.V.m. § 14 (4) der Satzung der DISO AG hat der Vorstand der Gesellschaft entschieden, die vorliegende Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abzuhalten. Für Aktionäre und deren Bevollmächtigte (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) besteht daher kein Recht und keine Möglichkeit zur Anwesenheit am Ort der Versammlung. Es ist beabsichtigt, dass sämtliche Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat am Ort der Versammlung anwesend sein werden.

Wir bitten um besondere Beachtung der nachfolgenden Angaben hinsichtlich des Ablaufs der Versammlung und der Ausgestaltung der Aktionärsrechte.

Die gesamte Versammlung wird für teilnahmeberechtigte Aktionäre und ihre Bevollmächtigten im HV-Portal live mit Bild und Ton übertragen. Teilnahmeberechtigte Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, sich zu der Hauptversammlung über das HV-Portal elektronisch zuzuschalten und dort die gesamte Hauptversammlung live mit Bild und Ton zu verfolgen sowie Aktionärsrechte auszuüben. Über das HV-Portal können teilnahmeberechtigte Aktionäre und ihre Bevollmächtigten gemäß dem hierfür vorgesehenen Verfahren unter anderem das Stimmrecht ausüben, von ihrem Rede- und Auskunftsrecht Gebrauch machen, Widerspruch zu Protokoll erklären und vor der Versammlung Stellungnahmen einreichen.

Die für die Nutzung des HV-Portals erforderlichen Zugangsdaten werden den Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten nach Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen für die Hauptversammlung zugesandt. Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft zu sorgen.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der

Hauptversammlung sind gemäß § 15 (1) der Satzung der DISO AG nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse anmelden und einen geeigneten Nachweis über ihren Anteilsbesitz an die nachfolgende Adresse übermitteln:

DISO Verwaltungs AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
oder per E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Anmeldung zur Hauptversammlung muss der Gesellschaft spätestens zum **28. April 2025, 24.00 Uhr (MESZ)** zugehen.

Als Nachweis genügt eine Bestätigung durch das depotführende Institut. Diese hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. den **14. April 2025, 00.00 Uhr (MESZ)** (sog. "**Nachweisstichtag**" bzw. "**Record Date**"), zu beziehen und muss der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des **28. April 2025, 24.00 Uhr (MESZ)**, unter der o.g. Adresse zugehen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes bedarf der Textform in deutscher oder englischer Sprache.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die jeweilige Berechtigung bemisst sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann der Aktionär von der Gesellschaft zurückgewiesen werden.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung hindert die Aktionäre nicht an der freien Verfügung über ihre Aktien. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung der Aktien nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich des Aktienbesitzes des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich. Aktionäre, die ihre Aktien nach dem Nachweisstichtag vollständig oder teilweise veräußern, sind daher – bei rechtzeitiger Anmeldung und Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes – gleichwohl zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben demnach keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erwerben, können nicht an der Hauptversammlung teilnehmen und sind auch nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie haben sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Der Nachweisstichtag ist kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

Durch Intermediäre kann eine Übermittlung gemäß Shareholder Rights Directive II (SRD II) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU 2018/1212) im ISO 20022 Format (z.B. per SWIFT durch einen vorherig erfolgten RMA-Austausch) erfolgen.

3. Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine sonstige in § 135 Abs. 8 Satz 1 AktG genannte Person bevollmächtigt werden, ist die Vollmacht in Textform zu erteilen.

Auch in diesem Fall müssen sich die Aktionäre unter Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes rechtzeitig anmelden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 134 Abs. 3 S. 3 AktG, § 126b BGB) und kann über das HV-Portal unter <https://investor.computershare.de/diso> erfolgen. Der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft kann auch elektronisch an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden:

anmeldestelle@computershare.de

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person für den gleichen Aktienbestand, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Für den Fall der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen, weisen wir darauf hin, dass die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 Abs. 1 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen rechtzeitig über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären ferner die Möglichkeit, ihr Stimmrecht weisungsgewandt durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Dem bevollmächtigten Stimmrechtsvertreter sind bezüglich aller Tagesordnungspunkte Weisungen zu erteilen. Die Vollmacht kann hinsichtlich der Tagesordnungspunkte, zu denen keine Weisungen erteilt sind, nicht ausgeübt werden mit der Folge, dass bei diesen Abstimmungen mit Enthaltung gestimmt wird. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Wortmeldungen oder andere Anträge werden durch den Stimmrechtsvertreter nicht entgegengenommen.

Auch bei Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind eine frist- und formgerechte Anmeldung und die Vorlage des Berechtigungsnachweises nach den vorstehenden Bedingungen erforderlich.

4. Verfahren für die Stimmrechtsausübung

Zur Ausübung des Stimmrechts sind eine ordnungsgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Die Stimmrechtsausübung durch die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten erfolgt im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch die hierzu bevollmächtigten Stimmrechtsvertreter.

4.1. Stimmrechtsausübung per (elektronischer) Briefwahl

Teilnahmeberechtigte Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Briefwahl ausüben. Hierfür können sie ihre Stimme (ausschließlich) über das HV-Portal unter <https://investor.computershare.de/diso> bis spätestens zu dem in der virtuellen Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter für die jeweilige Abstimmung angekündigten Zeitpunkt am Tag der Hauptversammlung am 5. Mai 2025 abgeben, ändern oder widerrufen. Für die Fristwahrung ist der Eingang des jeweiligen Votums bei der Gesellschaft entscheidend. Es wird darauf hingewiesen, dass andere Kommunikationswege für die Briefwahl nicht zur Verfügung stehen, insbesondere keine Übersendung der Briefwahlstimme per Post oder E-

Mail.

Auch im Fall einer Stimmrechtsausübung durch einen Bevollmächtigten sind eine fristgerechte Anmeldung des betreffenden Aktienbestands und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

4.2. Stimmrechtsausübung durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die DISO Verwaltungs AG bietet den teilnahmeberechtigten Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Ohne Weisungen des Aktionärs sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Die Vollmacht und Weisungen sind in Textform (ausschließlich) über das HV-Portal unter <https://investor.computershare.de/diso> zu erteilen.

Informationen zur Bevollmächtigung werden den ordnungsgemäß angemeldeten Personen zusammen mit den Zugangsdaten für die Nutzung des HV-Portals übersandt. Diejenigen Aktionäre, die den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft Vollmacht und Weisungen erteilen möchten, werden gebeten, hierzu das HV-Portal zu verwenden. Vollmacht und Weisungen ordnungsgemäß angemeldeter Aktionäre an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen der Gesellschaft über das HV-Portal bis spätestens zu dem in der virtuellen Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter für die jeweilige Abstimmung angekündigten Zeitpunkt am Tag der Hauptversammlung am 5. Mai 2025 zugehen.

Entsprechendes gilt für die Änderung oder den Widerruf von Vollmacht und Weisungen. Entscheidend ist jeweils der Eingang bei der Gesellschaft.

Eine Beauftragung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Ausübung sonstiger Aktionärsrechte, insbesondere zur Antrag- und Fragenstellung sowie zur Einlegung von Widersprüchen ist ausgeschlossen.

4.3. Stimmrechtsausübung durch sonstige Bevollmächtigte

Aktionäre, die ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben möchten, können dieses auch durch sonstige Bevollmächtigte, z.B. ein Kreditinstitut oder einen sonstigen Intermediär oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Auch im Fall einer Stimmrechtsausübung durch einen Bevollmächtigten sind eine fristgerechte Anmeldung des betreffenden Aktienbestands und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Auch diese Bevollmächtigten können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Aktionäre im Rahmen ihrer jeweiligen Vollmacht lediglich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben.

Vollmachten können sowohl gegenüber dem zu Bevollmächtigenden als auch gegenüber der Gesellschaft erteilt werden.

Für die Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft und die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber dem Vertreter erklärten Bevollmächtigung bzw. deren

Änderung oder Widerruf stehen

- bis zum **Sonntag, den 4. Mai 2025, 18.00 Uhr (MESZ)**, die vorstehend in Abschnitt II.2 für die Anmeldung zur Hauptversammlung genannte Postanschrift und E-Mail-Adresse; sowie
- bis zum Ende der Hauptversammlung am 5. Mai 2025 das HV-Portal zur Verfügung.

Entscheidend ist der Eingang bei der Gesellschaft. Vollmachten können noch am Tag der virtuellen Hauptversammlung unter Nutzung des HV-Portals abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Soll der Bevollmächtigte das Stimmrecht des Aktionärs ausüben, ist insoweit auf eine rechtzeitige Vollmachtserteilung vor der betreffenden Abstimmung zu achten.

Die Nutzung des HV-Portals durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten erhält. Nach Festlegung des Vollmachtgebers werden dem Bevollmächtigten von der Gesellschaft eigene Zugangsdaten entweder per Post oder per E-Mail übermittelt. Für die Übermittlung kann bei Vollmachtserteilung durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Verwendung des von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formulars eine Postadresse des Bevollmächtigten und bei Nutzung des HV-Portals für die Vollmachtserteilung entweder eine Postadresse des Bevollmächtigten oder eine E-Mail-Adresse des Bevollmächtigten angegeben werden. Sofern vom Vollmachtgeber keine Postadresse oder E-Mail-Adresse des Bevollmächtigten angegeben wird, erfolgt der Versand der Zugangsdaten des Bevollmächtigten per Post an die Adresse des Vollmachtgebers. Bitte berücksichtigen Sie bei Angabe einer Postadresse übliche Bearbeitungs- und Postlaufzeiten für die Übermittlung der Zugangsdaten.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn weder ein Kreditinstitut oder ein sonstiger Intermediär noch eine Vereinigung von Aktionären, ein Stimmrechtsberater oder eine sonstige, einem Intermediär gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Personenvereinigung bevollmächtigt wird.

Bei Vollmachten an Kreditinstitute oder sonstige Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder sonstige in § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften des § 135 AktG, die u. a. verlangen, dass die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten ist, aber kein Textformerfordernis enthalten. Die betreffenden Vollmachtsempfänger setzen unter Umständen eigene Formerfordernisse fest; Einzelheiten sind ggf. bei dem jeweiligen Vollmachtsempfänger zu erfragen.

Für den Widerruf oder die Änderung einer Vollmacht gelten die voranstehenden zur Erteilung der Vollmacht gemachten Ausführungen entsprechend.

4.4. Ergänzende Regelungen zur Stimmrechtsausübung

Gehen bei der Gesellschaft für denselben Aktienbestand auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen zur Ausübung des Stimmrechts ein, wird nur die zuletzt eingegangene Erklärung berücksichtigt.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine zuvor an die Stimmrechtsvertreter zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt erteilte

Weisung zur Ausübung des Stimmrechts bzw. eine zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt per elektronischer Briefwahl abgegebene Stimme, soweit sie nicht geändert oder widerrufen wird, auch als entsprechende Weisung bzw. entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der zugehörigen Einzelabstimmung.

5. Weitere Rechte der Aktionäre

5.1. Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft schriftlich bis zum **Ablauf des 10. April 2025 (24:00 Uhr (MESZ))** zugegangen sein. Bitte richten Sie ein entsprechendes Verlangen an:

DISO Verwaltungs AG
Am Kirchberg 23
73734 Esslingen
E-Mail: info@diso-ag.de

Die Antragsteller haben dabei nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten, wobei § 70 AktG bei der Berechnung der Aktienbesitzzeit Anwendung findet.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens in gleicher Weise wie die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung bekannt gemacht. Sie werden außerdem im Internet unter der Adresse <https://www.diso-ag.de/investor-relations/> bekannt gemacht und den Aktionären nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG mitgeteilt.

5.2. Gegenanträge und Wahlvorschläge

Gegenanträge (nebst Begründung) und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem Beschlussvorschlag der Verwaltung betreffend einen bestimmten Tagesordnungspunkt sind gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG schriftlich, per Telefax oder in Textform ausschließlich an die nachfolgende Adresse zu richten:

DISO Verwaltungs AG
Am Kirchberg 23
73734 Esslingen
E-Mail: info@diso-ag.de

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft bis spätestens **20. April 2025 (24.00 Uhr (MESZ))** unter der vorstehenden Adresse zugehen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung sowie eventueller Stellungnahmen der Verwaltung unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.diso-ag.de/investor-relations/> zugänglich gemacht. Dort werden auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht. Ferner kann die Gesellschaft auch noch unter bestimmten weiteren, in den §§ 126 bzw. 127 AktG näher geregelten Voraussetzungen von einer Zugänglichmachung ganz oder teilweise absehen oder Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge und deren Begründungen zusammenfassen.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 126 Abs. 4 Satz 1 AktG als im Zeitpunkt ihrer Zugänglichmachung gestellt. Dies gilt entsprechend für Anträge zu Tagesordnungspunkten, die aufgrund eines Ergänzungsantrags von Aktionären gemäß § 122 Abs. 2 AktG durch gesonderte Bekanntmachung nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sofern der Aktionär, der den Antrag oder Wahlvorschlag gestellt hat, nicht ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der virtuellen Hauptversammlung nicht behandelt werden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge können auch während der virtuellen Hauptversammlung als Bestandteil des Redebeitrags im Wege der Videokommunikation gestellt werden.

5.3. Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß §§ 130a, Abs. 5, 131 Abs. 1 AktG

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können gemäß §§ 130a Abs. 5, 131 Abs. 1 AktG in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

Das Rederecht wird im Wege der Videokommunikation im Rahmen von Wortmeldungen ausgeübt. Es ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter in der virtuellen Hauptversammlung auch das Auskunftsrecht auf den Weg der Videokommunikation beschränken wird. In der Hauptversammlung können damit Aktionäre im Rahmen von Wortmeldungen sowohl von ihrem Rede- als auch von ihrem Auskunftsrecht nach §§ 130a Abs. 5, 131 Abs. 1 AktG Gebrauch machen. Eine anderweitige Einreichung von Fragen im Wege der elektronischen oder sonstigen Kommunikation ist weder vor noch während der virtuellen Hauptversammlung vorgesehen. Auch Auskunftsverlangen nach § 131 Abs. 4 AktG sowie Verlangen nach § 131 Abs. 5 AktG können in der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Anträge und Wahlvorschläge können Bestandteil von Wortmeldungen sein. Wortmeldungen können während der Hauptversammlung über das HV-Portal unter <https://investor.computershare.de/diso> angemeldet werden. Der Versammlungsleiter wird in der Hauptversammlung die Anmeldung von Wortmeldungen sowie die Worterteilung näher erläutern.

Nach § 131 Abs. 1 AktG kann der Aktionär vom Vorstand verlangen, Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie zur Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Der Vorstand ist unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen berechtigt, eine Auskunft zu verweigern. Darüber hinaus steht den Aktionären und ihren Bevollmächtigten zu den erteilten Antworten des Vorstands in der Hauptversammlung ein Nachfragerecht gemäß § 131 Abs. 1d AktG zu. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Eine Vorgabe des Vorstands gemäß § 131 Abs. 1a AktG, dass Fragen bereits im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung einzureichen sind, ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Demgemäß kann das Auskunftsrecht in der virtuellen Hauptversammlung ohne die Beschränkungen ausgeübt werden, die für den Fall einer solchen Vorgabe gesetzlich vorgesehen sind.

5.4. Einreichung von Stellungnahmen nach § 130a Abs. 1 bis 4 AktG

Ordnungsgemäß zur virtuellen Hauptversammlung angemeldete Aktionäre bzw. ihre

Bevollmächtigten haben das Recht, vor der Hauptversammlung Stellungnahmen zu Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen (§ 130a Abs. 1 bis 4 AktG).

Stellungnahmen sind in Textform über das HV-Portal bis spätestens fünf Tage vor der virtuellen Hauptversammlung, d.h. **bis 29. April 2025 (24.00 Uhr (MESZ))** einzureichen. Eine Stellungnahme darf maximal 20.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen.

Die Gesellschaft wird Stellungnahmen, die den vorstehenden Anforderungen genügen, in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden und nach den gesetzlichen Vorschriften zugänglich zu machen sind, bis spätestens vier Tage vor der virtuellen Hauptversammlung, d.h. bis zum **30. April 2025 (24.00 Uhr (MESZ))**, unter Nennung des Namens des einreichenden Aktionärs bzw. dessen Bevollmächtigten im HV-Portal veröffentlichen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls im HV-Portal veröffentlicht.

Die Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen begründet keine Möglichkeit zur Vorabreichung von Fragen nach § 131 Abs. 1a AktG. Etwaige in Stellungnahmen enthaltene Fragen, Anträge, Wahlvorschläge und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung werden in der virtuellen Hauptversammlung nicht berücksichtigt. Diese sind ausschließlich auf den in dieser Einberufung gesondert angegebenen Wegen zu stellen bzw. zu erklären.

5.5. Rederecht

Elektronisch zur Versammlung zugeschaltete Aktionäre haben im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung ein Rederecht im Wege der Videokommunikation gemäß § 130a Abs. 5 und Abs. 6 AktG. Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG und sämtliche Auskunftsverlangen nach § 131 AktG dürfen Bestandteil des Redebeitrags sein.

Am Tag der Hauptversammlung wird voraussichtlich ab 10.00 Uhr (MESZ) über das HV-Portal ein virtueller Wortmeldetisch geführt, über den die zugeschalteten Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten ihren Redebeitrag anmelden können. Für Redebeiträge müssen auf den Endgeräten eine Kamera und ein Mikrofon, auf die vom Browser aus zugegriffen werden kann, zur Verfügung stehen. Der Versammlungsleiter wird das Verfahren der Wortmeldung und Worterteilung in der virtuellen Hauptversammlung näher erläutern.

Technische Mindestvoraussetzung für eine Videozuschaltung sind ein internetfähiges Gerät mit Kamera und Mikrofon, auf die vom Browser aus zugegriffen werden kann, sowie eine stabile Internetverbindung. Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist. Redebeiträge können am Tag der Hauptversammlung ab 10.00 Uhr über das HV-Portal angemeldet werden. Ab diesem Zeitpunkt ist auch eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Videokommunikation möglich. Für die parallele Überprüfung der Funktionsfähigkeit kann nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung gestellt werden. Sollte die Kapazitätsgrenze erreicht sein, werden die Aktionäre zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Videokommunikation nach Eröffnung der Hauptversammlung sukzessive in den virtuellen Warteraum zugelassen.

5.6. Widerspruchsrecht

Elektronisch zur Versammlung zugeschaltete Aktionäre bzw. ihrer Bevollmächtigten haben das Recht, Widerspruch zur Niederschrift gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation gemäß § 118a Abs.1 Satz 2 Nr. 8 AktG zu erklären. Solche Widersprüche sind elektronisch über das HV-Portal zu übermitteln und ab dem

Beginn der Hauptversammlung bis zu deren Schließung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter möglich.

5.7. Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Auf der Internetseite der Gesellschaft <https://www.diso-ag.de/investor-relations/> werden sämtliche der Hauptversammlung gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen auch während der virtuellen Hauptversammlung selbst zugänglich sein. Ferner werden dort weitere Informationen zur Hauptversammlung bereitgestellt unter Einschluss insbesondere der Formulare, die bei Stimmenabgabe durch Bevollmächtigte zu verwenden sind, sofern diese Formulare den Aktionären nicht direkt übermittelt werden.

6. Zeitangaben

Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind sämtliche Zeitangaben in dieser Hauptversammlungseinladung Zeitangaben in der für Deutschland geltenden mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ). Die koordinierte Weltzeit (UTC) entspricht der mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) minus zwei Stunden.

7. Hinweise zum Datenschutz

Wenn Sie sich für die Hauptversammlung anmelden oder eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, erheben wir personenbezogene Daten über Sie und/oder über Ihren Bevollmächtigten. Dies geschieht, um Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die DISO Verwaltungs AG verarbeitet Ihre Daten als Verantwortliche unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß der DSGVO finden Sie im Internet auf der Internetseite zur Hauptversammlung unter: <https://www.diso-ag.de/investor-relations/>.

München, im März 2025

DISO Verwaltungs AG
Der Vorstand